

# Verkehrs Verein Risch

## Statuten des Verkehrs Verein Risch

I	Name, Sitz und Zweck	1
II	Mitglieder	2
II.1	Mitgliedschaft	2
II.2	Pflichten der Mitglieder	2
III	Finanzierung / Haftung	3
IV	Organisation	3
IV.1	Organe	3
IV.2	Die Generalversammlung	3
IV.3	Vorstand	4
IV.4	Kernteams	5
IV.5	Kontrollstelle	5
V	Schlussbestimmungen	6

### I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 **Name:** Unter dem Namen Verkehrs Verein Risch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB mit Sitz in der Gemeinde Risch. Das Domizil befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.
- Art. 2 **Zweck:** Der Verein bezweckt den Naherholungsraum der Gemeinde Risch, den Bewohnern und Gästen für Freizeit, gesellschaftliche Aktivitäten und Erholung zur Verfügung zu halten und die diesbezüglichen Vorzüge der Gemeinde den Bewohnern und Gästen bekannt zu machen.
- Art. 3 **Ziele/Aufgaben:** Er setzt sich hierbei folgende Ziele und Aufgaben:
- Er fördert und unterhält Erholungsanlagen, wie Spazierwege, Ruhebänke sowie Freizeitanlagen.
  - Er fördert und engagiert sich bei der Organisation von gesellschaftlichen Anlässen in der Gemeinde.
  - Er kann ein Verkehrsbüro führen oder sich an der Führung eines solchen beteiligen und zusammen mit dem kantonalen Verkehrsverband oder anderen Organisationen zusammen arbeiten, soweit es dem Vereinszweck dient.
  - Der Verein kann alle Aktivitäten an die Hand nehmen, welche geeignet sind den Vereinszweck direkt oder indirekt zu fördern.
- Art. 4 **Ausrichtung des Vereins:** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

# Verkehrs Verein Risch

## II Mitglieder

### II.1 Mitgliedschaft

Art. 5 **Mitgliederkategorien: Der Verein besteht aus:**

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder (juristische Personen wie Vereine, Körperschaften, Unternehmungen und Behörden)
- Gönnermitglieder

Art. 6 Mitglied eines Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Behörde oder Körperschaft werden, die den von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Jahresbeitrag leistet.

Art. 7 **Gönner:** Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Gönner werden.

Die Gönner werden über die Aktivitäten des Vereines regelmässig orientiert.

Art. 8 **Aufnahme:** Das Aufnahmegesuch kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 9 **Austritt:** Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Art. 10 **Ausschluss:** Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verkehrs Verein allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Entscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen.

### II.2 Pflichten der Mitglieder

Art. 11 **Allgemeine Pflichten:** Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Art. 12 **Mitgliederbeitrag:** Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag von Fr. 20.— (Familienmitglieder 35.—und Kollektivmitglieder von Fr. 100.--) zu entrichten. Änderungen dieses Beitragssatzes werden von der Generalversammlung beschlossen.

Die Mitgliederbeiträge für die in Art. 5 genannten Mitgliederkategorien müssen nicht identisch sein.

# Verkehrs Verein Risch

## III Finanzierung / Haftung

Art. 13 **Einnahmequellen:** Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeitrag gemäss Art. 12 dieser Statuten und den entsprechenden Generalversammlungsbeschlüssen
- Subventionen und Behördenbeiträge
- Beherbergungsabgabe
- Spenden
- Erträge aus Sammlungen
- Erträge aus der Organisation, der Mithilfe oder eigenen Anlässen

Art. 14 **Haftung:** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages gemäss Art. 12 dieser Statuten. Von der Mitgliederversammlung beschlossene allfällige Änderungen des Mitgliederbeitrages bilden Bestandteil dieser Statuten.

## IV Organisation

### IV.1 Organe

Art. 15 **Vereinsorgane:** Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kernteams
- die Kontrollstelle

### IV.2 Die Generalversammlung

Art. 16 **Ord. Generalversammlung:** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Art. 17 **Kompetenzen:** Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und Festlegung des Jahresbeitrages
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die Kontrollstelle
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
7. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
8. Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget)
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Fusion und Auflösung des Vereins
11. Beschlussfassung über die Projektierung, Realisierung und Finanzierung von Bauprojekten
12. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

## Verkehrs Verein Risch

- Art. 18 **Ausserordentliche Generalversammlung:** Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, so oft dies der Vorstand oder die Revisionsstelle als notwendig erachtet, oder wenn es schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.
- Art. 19 **Einladung:** Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
- Art. 20 **Anträge:** Anträge der Mitglieder gemäss Art. 17 Ziff. 12 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- Art. 21 **Stimmrecht:** Ausser den Gönnern sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Familien- und Kollektivmitglieder haben, falls zwei Vertreter anwesend sind, 2 Stimmen.
  - Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
  - Für die in Art. 17 Ziff. 9 bis 11 erwähnten Geschäfte bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Ein Auflösungsbeschluss kann zudem nur gefällt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
  - Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- Art. 22 **Leitung:** Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Er kann aber auch, wenn er dies für besser erachtet, die Abstimmung wiederholen lassen.

Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

### IV.3 Vorstand

- Art. 23 **Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden.
- Art. 24 **Konstituierung:** Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars selbst. Er ernennt insbesondere den Vizepräsidenten.
- Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand diese für den Rest des laufenden Geschäftsjahres von sich aus ersetzen.
- Art. 25 **Kompetenzen:** Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung; er ist dafür besorgt, dass die vorhandene Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er pflegt insbesondere Beziehungen zum kantonalen Verkehrsverband und zu anderen Verkehrs- und Tourismusorganisationen.

Im weiteren hat der Vorstand die Kompetenz den Leiter des Verkehrsbüros zu wählen. Die für die Besorgung des Verkehrsbüros ausgerichtete Vergütung muss von der Generalversammlung an der ordentlichen Versammlung mittels dem Budget oder sonst in einer ausserordentlichen Generalversammlung festgesetzt werden.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Der Vorstand hat die Kompetenz, jährlich einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Gesamtbetrage von höchstens Fr. 3'000.—zu tätigen.

Art. 26 **Beschlussfassung:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

Art. 27 **Entschädigung:** Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Entschädigung, wohl aber Ersatz ihrer Auslagen und auf Verlangen eine angemessene Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge.

#### IV.4 Kernteams

Art. 28 **Zusammensetzung:** Die Kernteams setzen sich jeweils aus einem Vorstandsmitglied, welches den Vorsitz und die Leitung inne hat, und weiteren vom Vorsitzenden ausgewählten und vom Vorstand bestätigten Kernteammitgliedern zusammen.

Art. 29 **Zweck:** Die Kernteams und dessen Leiter werden jeweils vom Vorstand für ein bestimmtes Projekt und für eine bestimmte Dauer eingesetzt.

Art. 30 **Leitung:** Der Vorsitzende ist zuständig für

- die Betreuung des ihm zugeordneten Projektes;
- die gezielte Vorbereitung, Realisierung und effiziente Kontrolle des Projektes
- die Einhaltung der Vorgaben des Vorstandes, insbesondere des zeitlichen und finanziellen Budgets.

Art. 31 **Aufsicht:** Der Projektleiter untersteht jederzeit der Kontrolle des Vorstandes. Bei einer Überschreitung seiner Kompetenzen oder seines Aufgabenbereiches ist dieser gegenüber dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

Art. 32 **Organisation:** Der Projektleiter ist in der Organisation seines Kernteams frei.

#### IV.5 Kontrollstelle

Art. 33 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Kontrollstelle. Die Kontrollstelle besteht entweder aus zwei Rechnungsrevisoren oder aus einer juristischen Person.

Art. 34 Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und allfällige Sonderrechnungen nach ihrem Abschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

## **Verkehrs Verein Risch**

- Art. 35 Die Kontrollstelle erhält keine Entschädigung, wohl aber Ersatz ihrer Auslagen und auf Verlangen eine angemessene Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge.

## **V Schlussbestimmungen**

- Art. 36 Meinungsdivergenzen und strittige Fragen personeller und vereinspolitischer Natur zwischen Vereinsmitgliedern sind der Schlichtungsstelle des Verkehrs Vereins vorzulegen.

Diese besteht aus drei Mitgliedern, wobei beide Parteien je einen Schiedsrichter bestimmen, welche ihrerseits einen Obmann ernennen. Alle Schiedsrichter müssen Vereinsmitglieder sein.

Ernennt eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innert Monatsfrist oder können sich die Schiedsrichter innert Monatsfrist nicht auf einen Obmann einigen, so wird der Schiedsrichter, bzw. der Obmann, durch den Gemeindepräsidenten bestimmt.

- Art. 37 Die Auflösung des Vereines kann nur an eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen dem offiziellen Tourismusbüro des Kantons Zug in treuhänderische Obhut gegeben. Bildet sich inner fünf Jahren keine neue Vereinigung im Sinne dieser Statuten, bleibt das Vermögen beim offiziellen Tourismusbüro des Kantons Zug. Vertritt ein anderer Dorfverein die Interessen des in den Statuten niedergeschriebenen Vereinszweckes, kann dieser beim kantonalen Verkehrsverband unter schriftlicher Anfrage, Beiträge vom in Obhut gegebenen Vermögen beantragen.

- Art. 38 Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

- Art. 39 Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom März 2003 in Rotkreuz angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Datum: im März 2003

Verkehrs Verein Risch

Der Präsident: Heinz Schmid

Der Aktuar: Laszlo Gabor